

# Gesetzsammlung

für das  
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 439.

## Ministerial-Befugung, die Handhabung des Schutzes der im Bau befindlichen Eisenbahnen gegenüber dem Publikum betreffend, vom 11. Juli 1882.

(Abgedruckt in Nr. 30 des Amts- und Verordnungsblattes.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zum Schutze im Bau befindlicher Eisenbahnen und ihres Zubehörs hiermit verordnet, was folgt:

### § 1.

Das Betreten und Begehen der im Bau begriffenen Eisenbahnstrecken und der Zubehörungen derselben, als der Werkplätze, Baugerüste u. s. w., nicht minder das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf den Ersteren ist, wenn nicht die Bauverwaltung besondere Erlaubniß dazu erteilt hat, verboten.

### § 2.

Die für das Publikum bestimmten Uebergänge dürfen nur dann passirt werden, wenn die angebrachten Verschlussvorrichtungen geöffnet sind.

### § 3.

Es ist verboten, die Verschluss- und Absperrungs-Vorrichtungen, sowie die Einfriedigungen des Bahnarceles zu öffnen, zu übersteigen oder zu überspringen.

Kußgebeu am 20. Juli 1882.